Darstellung Verwaltungspraxis Studienpräses: Betreuung/Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten

Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen

	Diplom- und Masterarbeiten			Dissertationen		
BetreuerInnen/ BeurteilerInnen	**Darf betreuen**	**Darf Mitbetreuung vorschlagen**	**Darf mitbetreuen?**	**Darf betreuen**	**Darf Mitbetreuung vorschlagen**	**Darf mitbetreuen?**
Universitätsprofessor*innen	§ 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 4	NEIN	§ 15 Abs. 2	§ 15 Abs. 11	NEIN
habilitierte Mitarbeiter*innen	§ 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 4	NEIN	§ 15 Abs. 2	§ 15 Abs. 11	NEIN
Assoziierte Universitätsprofessor*innen (KV)	§ 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 4	NEIN	§ 15 Abs. 2	§ 15 Abs. 11	JA
Assistenzprofessor*innen (KV)	§ 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 4	NEIN	§ 15 Abs. 2	§ 15 Abs. 11	JA
Inhaber von Projekten und Gruppenleiter*innen nach § 15 Abs. 4	§ 15 Abs. 4 letzter Satz	§ 14 Abs. 4 analog	JA	§ 15 Abs. 4	§ 15 Abs. 11	JA
Angehörige des wiss. Personals mit Doktorat	§ 14 Abs. 5 Z. 2 lit. a		JA			JA -ABER
Externe habilitierte FachvertreterInnen	§ 14 Abs. 5 Z. 2 lit. b		NEIN	§ 15 Abs. 5		NEIN
Angehörige des wiss. Personals ohne Doktorat			NEIN			NEIN

Grün: Betreuung/Beurteilung zulässig; es kann eine Mitbetreuung vorgeschlagen werden.
Wer konkret zur Mitbetreuung herangezogen werden kann siehe § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 11.

Gelb: Betreuung zulässig wenn mit Drittmitteln gem. § 15 Abs. 3 und Abs. 4 finanziert, in diesem Fall darf auch eine Mitbetreuung vorgeschlagenen werden.
Wer konkret zur Beurteilung herangezogen werden kann siehe § 14 Abs. 10 und § 15 Abs. 15.

Orange: Betreuung/Beurteilung nach Anhörung der Fachvertreter*innen und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation im Einzelfall zulässig.

Rot: Keine Betreuung/Beurteilung zulässig; es kann kein*e Mitbetreuer*in zugezogen werden.

JA-ABER: Mitbetreuen dürfen gem. § 15 Abs. 11: Angehörige des wiss. Personals mit Doktorat, der oder die Drittmittel für die Anstellung des Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben hat (FWF-, EU-Projektleiter*innen).